



# SATZUNG

Stand 16. März 2005

# Gesangverein „Eintracht“ 1878 e.V. 64832 Babenhausen

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Gesangverein Eintracht 1878 Babenhausen hat seinen Sitz in Babenhausen/Hessen.
2. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes e.V. (HSB) im Deutschen Sängerbund e.V. (DSB).
3. Der Verein führt zu seinem Namen den Zusatz e.V.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Somit verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zur Erreichung dieser Ziele hält er Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Sache.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
4. Die Zusammensetzung des Chores bzw. der Chöre ergibt sich aus der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
3. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet dies dem Antragsteller gegenüber zu begründen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.  
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, möglich.
7. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder länger als ein Geschäftsjahr trotz Mahnung mit seinen Beitragsleistungen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.  
Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.  
Der Ausschluss wird wirksam, wenn das Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlichen Einspruch beim Vorstand einlegt.  
Im Falle des Einspruchs hat der Vorstand erneut, wie in Satz 2+3 aufgeführt, zu entscheiden.  
Gegen diese Entscheidung ist der schriftliche Einspruch bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung möglich, der innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Vorstand einzureichen ist.  
Der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasste Beschluss wird sofort wirksam und ist nicht anfechtbar.
8. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Herausgabe von Vereinseigentum.
9. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden und Sachleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Interessen des Vereins zu vertreten.
2. Die Mitglieder haben den Beitrag nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsrichtlinien zu entrichten.
3. Stimmberechtigt in Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 5 Ehrungen**

1. Die Ehrung von Mitgliedern aufgrund langjähriger Mitgliedschaft erfolgt nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ehrungsrichtlinien.
2. Jede natürliche Person, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder, die sich als Vorstandsmitglieder besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorstandsmitgliedern unter Bezeichnung ihrer ausgeübten Vorstandstätigkeit ernannt werden.  
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Fachausschüsse

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
  - a) wenn der Vorstand dies beschließt,
  - b) wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Der Vorstand hat mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen öffentlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Babenhausen einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Alle Beschlüsse, außer denen der Vereinsauflösung und der Satzungsänderung, erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Handzeichen). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Sofern mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl (Stimmzettel) beantragt, ist entsprechend zu verfahren.
7. Über die Versammlung ist vom 1. Schriftführer Protokoll zu führen, das von den Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen. Diese müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl der zwei Kassenprüfer
  - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
  - d) Entgegennahme des Revisionsberichtes der Kassenprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Änderung der Beitragsrichtlinien
  - g) Änderung der Ehrungsrichtlinien
  - h) Entscheidung über Anträge und Einsprüche
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) Beschlüsse über die Zusammensetzung der Chöre
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  
10. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig.

## § 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht entweder
  - 1.1 (vorrangig) aus
    - a) 1. Vorsitzender
    - b) 2. Vorsitzender
    - c) 1. Rechner
    - d) 1. Schriftführer
  
  - oder
  - 1.2 (nachrangig) aus
    - a) bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden
    - b) 1. Rechner
    - c) 1. Schriftführer
  
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) geschäftsführender Vorstand
  - b) 2. Rechner
  - c) 2. Schriftführer
  - d) fünf Beisitzer
  
3. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) erweiterter Vorstand
  - b) den Vorsitzenden der Fachausschüsse
  
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen aktive oder passive Mitglieder sein.
  - 4.1 Einzelne Aufgaben, welche die Geschäftsführung des Vereines betreffen, können auch an Personen die kein Mitglied des Vereines sind delegiert werden.
  
5. Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.  
 5 Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl in seinem Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Amtszeit ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes werden bis zur Ergänzungswahl von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. § 8 Abs. 7 bleibt hiervon unberührt.

Die Amtszeit ist nicht Personen gebunden sondern Stellen bezogen.

6. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
- 6 7. Mehrfachbelegungen von Vorstandspositionen durch eine Person ist höchstens auf zwei Stellen zu begrenzen.  
Ausgenommen sind die Stellen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes, welche grundsätzlich nicht zusammengelegt werden dürfen.
8. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB.  
Vertretungsberechtigt sind je einer der Vorsitzenden mit je einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 9 Fachausschüsse**

1. Nach Bedarf können zur Erledigung bestimmter Aufgabengebiete Fachausschüsse gebildet werden.
2. Die Aufgaben des Fachausschusses sowie die Anzahl der Mitglieder werden in den Richtlinien für den jeweiligen Fachausschuss festgelegt. Der erweiterte Vorstand erlässt die Richtlinien.
3. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Fachausschusses werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt.  
Der Vorsitzende eines Fachausschusses ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Mitglieder eines Fachausschusses müssen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte.  
Hierzu lässt er eine Geschäftsordnung über die mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu beschließen ist.
3. Die Geschäfts- und Kassenführung wird von den Kassenprüfern revidiert. Dies kann jederzeit erfolgen. Eine Prüfung muss innerhalb von 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

## **§ 11 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Babenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger, insbesondere kulturelle Zwecke, zu verwenden hat.

## **§ 12 Satzung**

Änderungen der Satzung sind in der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder zu beschließen.

Die Satzung trifft mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

## **§ 13 Datenschutzerklärung**

1. Die Mitglieder des Vereines genießen Datenschutz nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
2. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen.
3. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins an Verbände, Kommunen und den Landkreis, ist nur Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind oder von dem Vorstand beauftragt werden und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
4. Die Rechner dürfen die notwendigen Daten an Bankinstitute übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.

Babenhausen, Hessen, den 08.03.1990

Geändert am 01.04.1993

Geändert am 16.03.2005